

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

Schrift GESETZENTWURF

Zl. 32-GE/9

Datum: 28. JULI 1989

Verteilt. 28. Juli 1989

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-118/22-1989

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

2580

Datum

25.7.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Sportstätten
(Sportstättenschutzgesetz); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 12.949/3-III/2/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Unbeschadet dessen besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1:

Das zur Aufhebung kommende Spielplatzschutzgesetz (§ 5 Abs. 2) bezieht auch Spielplätze in seinem Anwendungsbereich ein. Diese bleiben vom Entwurf eines Sportstättenschutzgesetzes unerfaßt, was den Erfordernissen nicht gerecht wird. Jedenfalls wird hier die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit viel eher erfüllt sein als bei manchen Sportstätten (z.B. Sportflugplätze, Golfplätze). Ebenso ist die Notwendigkeit von Spielplätzen im Vergleich etwa zu den genannten zu sehen, die die Einschränkung des Eigentums zu rechtfertigen hat.

Der Begriff der Gemeinnützigkeit müßte im Gesetz bestimmt werden. Ansonsten bleibt nicht ohne Zweifel, daß dieser im

- 2 -

Mietenrecht so zu verstehen ist, wie ihn das Abgabenrecht kennt. Eindeutig zu klären wäre auch die Frage, ob Schipisten, die z.B. von Seilbahnunternehmen gemietet sind, vom Gesetz erfaßt werden oder nicht.

Zu § 4:

Der Zwang zur gerichtlichen Kündigung sollte auf die des Vermieters beschränkt werden. Für die Kündigung des Mieters besteht kein Schutzbedürfnis.

Sportvereine erhalten für Investitionen regelmäßig nicht unerhebliche öffentliche Zuschüsse. Es würde als unbillig anzusehen sein, wenn der Vermieter im Fall der Auflösung des Mietverhältnisses auch hierfür Ersatz zu leisten hätte.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor